

## **Beschlußempfehlung**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte  
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)  
– Drucksachen 13/3130, 13/6203, 13/6890 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Herbert Lattmann**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 beschlossene Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. März 1997

### **Der Vermittlungsausschuß**

**Dr. Henning Voscherau**  
Vorsitzender

**Herbert Lattmann**  
Berichterstatter

**Dr. Arno Walter**  
Berichterstatter

## Anlage

**Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte  
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)**

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „(§§ 8, 9, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3)“ durch die Angabe „(§§ 8, 9, 10, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3)“ ersetzt.
  2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10  
Landesrechtliche Regelungen

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über Warnung oder Rückruf, die der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren dienen und die auf Produkte Anwendung finden, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, dem Weingesetz, dem Fleischhygienegesetz oder dem Geflügelfleischhygienegesetz oder den auf Grund dieser
  3. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden §§ 11 bis 14.
  4. In § 15 Abs. 2 werden
    - a) in Nummer 3 die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt,
    - b) in Nummer 4 die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt,
    - c) in Nummer 5 die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen, bleiben unberührt.“